



Hinein in die digitale Zukunft!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Haben Sie's gemerkt? Das BGB ist wieder ein Stück digitaler geworden! Genau genommen wird es das erst noch, und zwar am 1.1.2022 durch das dann in Kraft tretende „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“. Schwerpunkt der Änderungen ist das Allgemeine Schuldrecht. Der aktuell nicht mit Text belegte § 327 BGB wird neu gefasst und zukünftig um eine Reihe von Folgeerregungen ergänzt, die von § 327a BGB-neu bis § 327u BGB-neu reichen. Es werden allgemeine Bestimmungen zur Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen geschaffen, die ergänzt werden von korrespondierenden Sonderregelungen im Besonderen Schuldrecht. Das sind Regelungen zum Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte (§ 475a BGB-neu), zum Verbrauchervertrag über die Schenkung digitaler Produkte (§ 516a BGB-neu), zur Miete digitaler Produkte (§ 548a und § 578b BGB-neu) sowie zum Verbrauchervertrag über die Herstellung digitaler Produkte (§ 650 Abs. 2 bis 4 BGB-neu). Die Regelungen betreffen, wie die Überschriften es bereits andeuten, im Wesentlichen von Verbrauchern¹ geschlossene Verträge.²

Wenn Sie jetzt auf das Titelblatt schauen, um zu kontrollieren, ob Sie wirklich die ErbR in den Händen halten und nicht etwa die ZUM,³ seien Sie unbesorgt: Ja, das hier ist die ErbR. Vielleicht fragen Sie sich aber trotzdem „Was hat das jetzt alles mit dem Erbrecht zu tun?“ Gute Frage! Manche von Ihnen werden sich vielleicht an die Diskussion um den digitalen Nachlass erinnern, die uns in den vergangenen Jahren umgetrieben und zu der der BGH 2018 und 2020 grundlegend Stellung genommen hat.⁴ Eine Frage, die dabei eingehend und kontrovers diskutiert wurde, ist die, ob personenbezogene Daten Teil des (nach § 1922 Abs. 1 BGB vererbaren) Vermögens einer Person sind oder ihnen zumindest eine Art Vermögensaspekt innewohnt, ähnlich dem Verwertungsrecht im Sinne des UrhG, der im Todesfall auf die Erben übergeht. Die Neuregelungen klären diese Frage letztlich nicht. Es wurde sogar einiger sprachlicher Aufwand betrieben, um personenbezogene Daten gerade nicht als „Gegenleistung“ zu bezeichnen. In § 327 Abs. 1 BGB-neu ist davon die Rede, dass die Regelungen die „Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) [...] gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben“, während in § 327 Abs. 3 BGB-neu klargestellt wird, dass die „Vorschriften dieses Untertitels [...] auch auf Verbraucherverträge [...] anzuwenden [sind], bei denen der Verbraucher [...] personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet“. Damit wird die Bereitstellung von personenbezogenen Daten durch Verbraucher ausdrücklich abgegrenzt von der Zahlung eines „Preises“. Es kann aber nicht abgetritten werden, dass in den in § 327 Abs. 3 BGB-neu geregelten Fällen letztlich anstelle eines Preises mit personenbezogenen Daten „bezahlt“ wird und diese für die Anbieter digitaler Produkte und Dienste offensichtlich einen erheblichen Vermögenswert darstellen.⁵

Damit aber noch nicht genug zur Schnittstelle von Erbrecht und digitaler Wirtschaft! Zum 1.12.2021 ist nämlich das „Gesetz zur

Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien“ – kurz TTDSG – in Kraft getreten und dessen § 4 klärt auf einen Schlag einige bisher noch umstrittene Fragen aus dem Bereich des digitalen Nachlasses. Die Regelung betrifft das Rechtsverhältnis zwischen den Dienstleistern und solchen Personen, die am Telekommunikationsvorgang nicht beteiligt waren, nun aber die Rechte eines der betroffenen „Endnutzers“ wahrnehmen wollen. Hier der Wortlaut:

„Das Fernmeldegeheimnis steht der Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes nicht entgegen, wenn diese Rechte statt durch den betroffenen Endnutzer durch seinen Erben oder eine andere berechtigte Person, die zur Wahrnehmung der Rechte des Endnutzers befugt ist, wahrgenommen werden.“

Ausweislich der Gesetzesbegründung⁶ dient diese Regelung vor allem der Klarstellung. Das TTDSG begründet in § 4 also nicht eine neue Rechtslage, sondern beseitigt ggf. noch bestehende rechtliche Unsicherheiten. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu wörtlich, dass der „Endnutzer und Personen, die an seine Stelle treten“, durch das Fernmeldegeheimnis nicht „in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt“ werden sollen. Als Personen, die an die Stelle des Erblassers treten, werden „insbesondere seine Erben, aber auch Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Nachlassinsolvenzverwalter“ genannt. Zudem sind ausweislich der Gesetzesbegründung auch Betreuer zur Vertretung von Endnutzern befugt, soweit der Aufgabenkreis auch den Zugang zur elektronischen Kommunikation umfasst. Nach Neufassung des Betreuungsrechts ab dem 1.1.2023 (§§ 1814 ff. BGB-neu) muss der Aufgabenbereich dazu nach § 1815 Abs. 2 Nr. 5 BGB-neu ausdrücklich auch „die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation“ umfassen, damit § 4 TTDSG greift.

Wenn Sie mich fragen, dann sind das doch mal erfreuliche Ausichten!

Kommen Sie gut und vor allem gesund ins Jahr 2022!

Herzlichst

Ihr Matthias Pruns

1 Das Gesetz verwendet (nur) das generische Maskulinum. Vor diesem Hintergrund wird folgend ebenfalls nur das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

2 § 327 Abs. 1 BGB-neu, vgl. aber auch § 327t und § 327u BGB-neu.

3 Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht.

4 Pruns ErbR 2018, 550 und 614; ErbR 2021, 24; ausf. Herzog/Pruns, Der digitale Nachlass, 2018.

5 Treffend Klink-Straub NJW 2021, 3217.

6 BT-Drs. 19/27441, 34 f.